



II - Stadtentwässerung

I. Änderung der Satzung der Stadt Wipperfürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung)

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	22.04.2021	Vorberatung
Stadtrat	Ö	04.05.2021	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Dem Rat der Hansestadt Wipperfürth werden folgende Änderungen der Ausfuhrsatzung zur Beschlussfassung empfohlen:

Der Satzungstitel wird wie folgt geändert:

Ursprüngliche Fassung:

Satzung der Stadt Wipperfürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung)

Geänderte Fassung:

Satzung der **Hanse**stadt Wipperfürth über die Entsorgung **des Inhalts** von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung)

§ 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

Ursprüngliche Fassung:

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung sind so zu bauen, dass die Hansestadt oder die von ihr beauftragten Dritten mit Entsorgungsfahrzeugen die Entleerung durchführen können. Die Anlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer alle Maßnahmen und Handlungen auf dem Grundstück zu unterlassen, die geeignet sind, die ordnungsgemäße Entsorgung der Anlage zu behindern oder unmöglich zu machen.

Geänderte Fassung:

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung sind so zu bauen, dass die Hansestadt oder die von ihr beauftragten Dritten mit Entsorgungsfahrzeugen **bis 26 Tonnen** die Entleerung durchführen können. **Dies beinhaltet eine zulänglich befestigte Zuwegung mit einem ausreichenden Lichtraumprofil.** Die Anlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer alle Maßnahmen und Handlungen auf dem Grundstück zu un-

terlassen, die geeignet sind, die ordnungsgemäße Entsorgung der Anlage zu behindern oder unmöglich zu machen.

Ursprüngliche Fassung:

(3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Hansestadt zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

Geänderte Fassung:

(3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Hansestadt **auf seine Kosten** zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6 Durchführung der Entsorgung

Ursprüngliche Fassung:

(1) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch alle 3 Jahre zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm Speicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Der Abfuhrbedarf wird vom Eigentümer oder von der von ihm beauftragten Wartungsfirma festgestellt. Notwendige zusätzliche Entleerungen von Kleinkläranlagen, insbesondere wenn Herstellerhinweise und die jeweils geltende DIN sowie bauordnungsrechtliche Auflagen dies erfordern, sind vom Grundstückseigentümer anzuzeigen. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer die Entleerung des Inhaltes der Kleinkläranlage rechtzeitig bei der Hansestadt mündlich oder schriftlich zu beantragen.

Geänderte Fassung:

(1) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch alle 3 Jahre zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn **eine Kammer der Vorklä- rung des Schlamm Speichers** der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. **Bei Kleinkläranlagen mit integrierter Belüftung der Vorklä- rung ist mittels eines Antrags bei der Hansestadt eine Erweiterung des Abfuhrbedarfs auf 70 % bzw. die Verlängerung der Frist auf maximal fünf Jahre möglich.** Der Abfuhrbedarf wird vom Eigentümer oder von der von ihm beauftragten Wartungsfirma festgestellt. **Jeder Wartungsbericht mit integrierter Schlammspiegelmessung ist der Hansestadt, Abteilung Stadtentwässerung zeitnah digital oder analog zu übermitteln.** Notwendige zusätzliche Entleerungen von Kleinkläranlagen, insbesondere wenn Herstellerhinweise und die jeweils geltende DIN sowie bauordnungsrechtliche Auflagen dies erfordern, sind vom Grundstückseigentümer anzuzeigen. ~~[Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer die Entleerung des Inhaltes der Kleinkläranlage rechtzeitig bei der Hansestadt mündlich oder schriftlich zu beantragen.]~~ Erforderliche Entleerungen sind nach Rücksprache mit der Hansestadt vom Grundstückseigentümer beim jeweiligen Vertragspartner der Hansestadt zu beauftragen. Die Hansestadt kann darüber hinaus eine Entleerung bei einem festgestellten Abfuhrbedarf oder nach Fristablauf eigenständig veranlassen.

Ursprüngliche Fassung:

(3) Abflusslose Gruben sind bei einem Abfuhrbedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50% des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80% des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist.

Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich beantragen. Die Entleerungshäufigkeit kann durch die Hansestadt unter Berücksichtigung der Grubengröße und des Abwasseranfalls festgesetzt werden.

Geänderte Fassung:

(3) Abflusslose Gruben sind bei einem Abfuhrbedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. ~~[Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen. Die Entleerungshäufigkeit kann durch die Hansestadt unter Berücksichtigung der Grubengröße und des Abwasseranfalls festgesetzt werden.]~~ Erforderliche Entleerungen sind nach Rücksprache mit der Hansestadt vom Grundstückseigentümer beim jeweiligen Vertragspartner der Hansestadt zu beauftragen. Die Hansestadt kann darüber hinaus eine Entleerung bei einem Abfuhrbedarf oder nach Fristablauf eigenständig veranlassen.

Ursprüngliche Fassung:

(4) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Hansestadt den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.

Geänderte Fassung:

~~(4) [Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Hansestadt den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.]~~

~~Die Entsorgung durch das von der Hansestadt beauftragte Ausführunternehmen erfolgt mittels Terminvereinbarung mit dem Grundstückseigentümer. Die Vorlaufzeit beträgt für abflusslose Gruben sowie für Kleinkläranlagen vier Wochen ab Beauftragung. Ist ein Füllstand erreicht, der eine zeitigere Ausfuhr innerhalb der folgenden fünf Werktage erfordert, hat der Grundstückseigentümer eine Notfallpauschale zu entrichten.~~

Ursprüngliche Fassung:

(5) Die Hansestadt bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.

Geänderte Fassung:

~~(5) [Die Hansestadt bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Ent-~~

~~se~~rgung.] Sollte trotz der beidseitigen Terminvereinbarung eine Entleerung nicht stattfinden können, ist der Grundstückseigentümer, sofern von ihm verschuldet, entschädigungspflichtig.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den gemäß § 6 Abs. 1 auf Antrag ermöglichten erweiterten Abfuhrbedarf bzw. die Erweiterung der Maximalfrist können die benötigten Ausfahrten des Inhalts von Kleinkläranlagen mit belüfteter Vorklärung reduziert werden, was für die Eigentümer eine Entlastung darstellt. Vor dem Hintergrund des neuen Entsorgungs-Rahmenvertrages seit dem 01.01.2021 stellt der Hauptkostenfaktor die Anfahrt mit 148,75 € dar. Die Kosten pro Kubikmeter stehen mit 6,94 € als kleinere Position daneben. Zumal bei Kleinkläranlagen in der Regel weniger als fünf Kubikmeter pro Ausfahrt entsorgt werden. Je seltener also ausgefahren werden muss, desto günstiger wird es über die Jahre für die Eigentümer.

Die Ergänzung in § 5 Abs. 2 kann für vereinzelte Eigentümer Kosten verursachen, sofern die Zuwegung unzulänglich ist und nachgearbeitet werden muss.

Die Notfallpauschale wurde bei der Ausschreibung der Entsorgung mit angefordert, da das Entsorgungsunternehmen bisher Notfallfahrten und die damit verbundenen Terminverschiebungen nicht vergütet bekam. Die entsprechende Änderung in § 6 Abs. 4 nimmt somit die Eigentümer in die Pflicht.

Die Entschädigungsleistung gemäß § 6 Abs. 5 war bisher nicht festgesetzt und trug bisher das Entsorgungsunternehmen als eigenes Risiko. Damit keine zusätzliche pauschale Erhöhung von allen Eigentümern getragen werden muss, wird dieser Passus hinzugefügt, sodass nur diejenigen zahlen, die auch Verursacher sind.

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

Keine.

Begründung:

Die Hansestadt Wipperfürth bedient sich zur Entsorgung von Klärschlämmen aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sogenannter Erfüllungsgehilfen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 Ausführungssatzung. Dieser stellt, auch nach der Ausschreibung ab dem 01.01.2021, seit den 90er Jahren die Firma Börsch GmbH dar.

Mit der Kündigung des Vertrags von Seiten der Firma Börsch GmbH kam es zu einem gemeinsamen Gespräch, in dem einige Schwierigkeiten während der Durchführung von Entleerungen des Inhalts von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen zur Sprache kamen. Diese gehen von vereinbarten Terminen, aber niemand ist anzutreffen, über zusätzliche Wartezeiten, weil die Zufahrt (für einen Absaug-LKW) zugewachsen ist, bis hin zu nicht zu öffnenden Anlagenkomponenten. Auch die Zuwegungen einiger Anlagen sind in einem unzureichenden baulichen Zustand, woraus sich entsprechende Gefährdungspotentiale ergeben. Aufgrund dieser Aussagen entstanden die zusätzlichen

Passagen im § 5 Abs. 2.

Auch nach Rücksprache mit den Wartungsfirmen kristallisierte sich heraus, dass einige Eigentümer nicht bereit sind, die Wartungsberichte der Stadtverwaltung zur Verfügung zu stellen. Dies wäre eigentlich unproblematisch, wenn die Hansestadt Wipperfürth nicht nach § 56 WHG abwasserbeseitigungspflichtig wäre. Hierbei entsteht das Problem, dass die Menge der Klärschlämme von Kleinkläranlagen nicht automatisch protokolliert wird. Somit hat die Hansestadt Wipperfürth keine praktikable Möglichkeit zu erfahren, wann ein Abfuhrbedarf vorhanden ist. In der Satzungsänderung (§ 6 Abs. 1) werden nunmehr der Eigentümer verpflichtet, den Wartungsbericht unter Angabe der festgestellten Klärschlammmenge der Verwaltung zur Verfügung zu stellen.

Hierdurch wird von der unabhängigen Wartungsfirma protokolliert, ob in der Vorklärung (mit der Sammlung von Fest- und Schwimmschlämmen) ein Füllstand von 50 % bereits erreicht ist und in der Folge ein Ausfuhrbedarf besteht (siehe § 6 Abs. 1 Satz 2 Ausführsatzung). Bezüglich des Datenschutzes gibt es keinerlei Bedenken, da gemäß § 61 Abs. 2 WHG eine Auskunftspflicht der Eigentümer gegenüber der Hansestadt als Abwasserbeseitigungspflichtigen besteht.

Während des Austausches mit den Wartungsfirmen verwiesen diese außerdem darauf, dass sich auch die Technik weiterentwickelt hat. Seit wenigen Jahren sind Kleinkläranlagen erhältlich, die in der Vorklärung eine Belüftung integriert haben. Dies hat zur Folge, dass die Festschlämme der Vorklärung besser abgebaut werden und entsprechend ein seltenerer Abfuhrturnus möglich wird. Um den Bürgerinnen und Bürgern, welche in eine solche Anlage investiert haben, keine unnötigen Abfuhrkosten aufzuerlegen, soll die Ausfuhrfrist auf Antrag auf maximal fünf Jahre verlängert werden können.

Eine Begrenzung der Ausfuhrfrist bleibt weiterhin notwendig, da die Schlämme der Vorklärung mit den Jahren stark eindicken können. Ist der Fall eingetreten, dass die Schlämme eine ähnliche Härte wie Beton aufweisen, bedarf es eines immensen Aufwandes, diese Schlämme wieder aus der Anlage zu entfernen, welches Zusatzkosten zur Folge hat.

Die Ausführsatzung vom 18.12.2018 basierte auf der damals neuen Muster-Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom Städte- und Gemeindeverbund Nordrhein-Westfalen. Die nun vorgeschlagenen Erweiterungen bzw. Änderungen dienen der verbesserten Handhabung im Alltag und der Ergänzung bezüglich der neueren Entwässerungsanlagentechnik. Die Zustimmung des Bauausschusses, bzw. des Rates wird hiermit erbeten.

Anlagen:

Anlage 1 – Gegenüberstellung originale und geänderte Satzungstexte Ausführsatzung

Anlage 2 – I. Änderungssatzung der Stadt Wipperfürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung)

Anlage 3 – Antrag auf Erweiterung der Modalitäten für Entleerungen des Inhalts von Kleinkläranlagen